

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 30 (1957)

Heft: 1

Artikel: Neuerungen im Rechnungswesen : Betrachtungen zur VR-Revision

Autor: Bieler, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517263>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eine Verbesserung der Tagesportion mit sich bringen. Sorgen wir dafür, dass sich diese Verbesserung auch zum Wohle der Truppe auswirkt. Dies bedingt, dass dem Vpf. Dienst die ihm gebührende Beachtung geschenkt wird, was vielleicht bis heute noch nicht überall der Fall war. Wie überall gilt es auch hier den «goldenen Mittelweg» einzuschlagen.

Soldatenleben heisst nicht nur «lustig sein». General Wille schrieb einmal: «Die Armee muss überall gegenüber dem lauen bürgerlichen Denken das besondere Soldatenbewusstsein erziehen. Mit gutem Gewissen darf sie es tun, denn alle von ihr aufgestellten Soldatenbegriffe sind nichts anderes als altbekannte Manneseigenschaften, um die sich aber das bürgerliche Leben herzlich wenig kümmert.»

Diese Worte haben nichts an Aktualität eingebüsst.

R.

Neuerungen im Rechnungswesen

Betrachtungen zur VR-Revision

Die auf den 1. Januar 1957 in Kraft gesetzte VR-Revision verfolgt hauptsächlich zwei Zwecke:

1. die Besserstellung des Wehrmannes im Militärdienst und
2. eine gewisse administrative Entlastung.

Der Besserstellung des Wehrmannes dienen:

- die Erhöhung der Soldzulage von Fr. 1.— auf Fr. 2.—,
- die Erhöhung der Pensionszulage im Kasernendienst von Fr. 2.— auf Fr. 4.—,
- die Gewährung der Dienstreisezulagen an Offizierskurse bei Unterkunft und Verpflegung ausserhalb der Kaserne,
- die Gleichstellung der Soldaten, Gefreiten, Unteroffiziere und Offiziere beim Bezüge der Dienstreisezulagen,
- die Einführung einer Butterportion von 10 g je Mann und Tag ausserhalb des Gemüseportionskredites,
- die Erhöhung des Gemüseportionskredites um 10 Rp. in WK, 5 Rp. in RS und Kadernschulen.

Dieses ganze Bouquet von Verbesserungen zeugt dafür, dass in der Zentralverwaltung das volle Verständnis für die wirtschaftliche Lage der Wehrmänner im Militärdienst vorhanden ist. Das gilt ausser dem Militärdepartement insbesondere für das Eidg. Finanz- und Zolldepartement, dem für sein grosszügiges Entgegenkommen der Dank der Armee gebührt. Es erübrigt sich, auf die einzelnen Positionen näher einzutreten. Die Verbesserungen dienen ganz einfach dem Ziele, unsern Wehrmännern die Leistung des Militärdienstes wirtschaftlich zu erleichtern. Es darf erwartet werden, dass diese Massnahmen die Dienstfreudigkeit heben und auch zu einer

erhöhten Bereitschaft für die Kaderausbildung führen werden. Auch darf in diesem Zusammenhang beigefügt werden, dass die Frage einer Neuregelung des Militärsoldes in einem Stadium der Abklärung angelangt ist, welches die baldige Vorlage einer Botschaft an die Bundesversammlung ermöglichen wird. Die Soldfrage dürfte im Jahre 1957 durch das Parlament erledigt werden, womit eine weitere fühlbare Besserstellung der Wehrmänner eintreten wird. Ungeduldige müssen bedenken, dass auch in dieser Sache «Gut' Ding Weile haben will»!

Der administrativen Entlastung des Rechnungsführers dienen:

- die Möglichkeit, Gelder der Truppen- und Hilfskassen beim Eidg. Kassen- und Rechnungswesen anzulegen,
- die Rückbuchung der Verrechnungssteuer während des Militärdienstes von der Dienstkasse an die Truppen- bzw. Hilfskasse,
- die Vereinfachung der Verpflegungsabrechnung.

Nach der Ablehnung des Obligatoriums, die Gelder der Truppen- und Hilfskassen beim Eidg. Kassen- und Rechnungswesen anzulegen, soll die Möglichkeit dazu auf freiwilliger Basis geschaffen werden. Es ist denkbar, dass die Erfahrungen später zu einer Gesamtneuordnung führen könnten. Da die Aufhebung der Verrechnungssteuer auf den militärischen Kassen nicht zu erreichen war, dürfte die neue Ordnung immerhin eine Entlastung der Rechnungsführer bedeuten. Es ist denkbar, dass es sich auch hier um eine Übergangslösung handelt, die in absehbarer Zeit ebenfalls zu einer Gesamtneuordnung führen könnte.

Der Ersatz der Brot-, Fleisch- und Käseportionen zugunsten des Gemüseportionskredites nach Ziffer 141, Absatz 1 VR wird nicht auf die Butterportion ausgedehnt. Da in vielen Kursberichten das Fehlen der Butterportion zum Frühstück gerügt worden ist, soll sie dem Wehrmanne jetzt ohne Einschränkung abgegeben werden. Die Beschränkung auch des Fleischersatzes auf drei Portionen je Soldperiode von zehn Tagen führt zur Übereinstimmung mit dem Ersatz der Brot- und Käseportion. Die Brot-, Fleisch- und Käseportionen dürfen also übereinstimmend nur bis höchstens 30% der Gesamtberechtigung ersetzt werden, wobei *alle Ersatzmittel* über den Gemüseportionskredit zu verrechnen sind. Die Festsetzung einheitlicher Umrechnungspreise für Brot, Fleisch und Käse durch das Oberkriegskommissariat entbindet die Rechnungsführer davon, diese Preise selbst festzusetzen, was ihnen die Arbeit erleichtert. Die vorgeschriebene Konservenverpflegung ersetzt ausserdem nach wie vor ebenfalls die frische Portion. Die portionsmässige Umrechnung von weiteren Fleischersatzmitteln, womit die Kolonne «Fleisch» der Verpflegungsabrechnung belastet wurde, fällt nun dahin, was neben einer administrativen Entlastung auch eine vielenorts wünschenswerte Vereinfachung der Menugestaltung herbeiführen wird. Die Sicherheit und Zweckmässigkeit der Truppenverpflegung werden durch die neuen Massnahmen absolut gewährleistet. Die materiellen Verbesserungen der Tagesportion werden sicher von der Truppe geschätzt werden und es ist ihr damit

besser gedient, als mit einer bloss formellen Änderung der Verpflegungsabrechnung. Es liegt nun an den Rechnungsführern, die erhöhten Kredite zweckmässig zu verwenden, damit nicht wieder einengende Bestimmungen erlassen werden müssen.

Im Unterkunftswesen gestattet die neue Gestaltung der Ziffer 236, Absatz 1 VR, den Mobilmachungsgemeinden hinsichtlich der Entschädigung für Kantonnementseinrichtungen bei einer Unterkunft von nur 1—2 Nächten entgegenzukommen. Viele Mobilmachungsgemeinden haben mit grossem Kostenaufwand ständige Kantonnementseinrichtungen hergestellt, wofür sie bisher nicht entschädigt werden konnten. Solchen ausgesprochenen Härtefällen kann nun begegnet werden. Es ist ferner an dieser Stelle schon davon die Rede gewesen, dass auch andere Gemeinden besonders geeignete Truppenkantonnements einrichten, die eine gute und bequeme Unterkunft ermöglichen. Solche Bestrebungen werden von der Militärverwaltung sehr begrüsst. Sie konnten zunächst im VR nicht berücksichtigt werden. Dagegen kann diesen Bestrebungen durch Einzelabmachungen Rechnung getragen werden, wie es schon in mehreren Fällen geschehen ist. Das Bestreben von Gemeinden, bequeme und geeignete Truppenunterkünfte einzurichten, soll jedenfalls weitmöglichst durch die besondere Regelung der Entschädigungsfragen gefördert werden.

Oberst E. Bieler, Chef 5. Sektion OKK

Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee

Nachtrag Nr. 2

Gültig ab 1. Januar 1957

Administrative Weisungen des Oberkriegskommissariates Nr. 2

gültig ab 1. Januar 1957

Das Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee wird durch folgende Beschlüsse und Verfügungen geändert:

- II. Bundesratsbeschluss vom 27. November 1956 betreffend Änderung des Bundesratsbeschlusses über die Verwaltung der schweizerischen Armee.
Bundesratsbeschluss vom 27. November 1956 betreffend Änderung des Bundesratsbeschlusses über militärische Entschädigungen.
- III. Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 7. Dezember 1956 betreffend Änderung der Verfügung über die Verwaltung der schweizerischen Armee.
Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 7. Dezember 1956 betreffend militärische Entschädigungen.

A. Verwaltungsreglement

Ziffer 51, Absatz 3 (II)

Die Gelder der Truppen- und Hilfskassen sind bei einer dem Verband Schweizerischer Kantonalbanken angehörenden Bank oder bis zum Betrage von 5000 Franken bei einem Bankinstitut, das gemäss Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen öffentlich Rechnung ablegt, zinstragend anzulegen. Bei den letztgenannten Bankinstituten dürfen aber Einlagen nur auf Sparhefte, nicht aber auf Depositen- oder Einlagehefte gemacht werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Oberkriegskommissariates. Die Gelder der Truppen- und Hilfskassen können auch beim Eidgenössischen Kassen- und Rechnungswesen zinstragend angelegt werden.